

Überschuldungsprüfung

Der ordentliche Kaufmann hat insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, dass sein Unternehmen zahlungsfähig ist und über hinreichend Eigenkapital verfügt.

Die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit ist für alle Unternehmen gemäß § 17f. InsO ein Insolvenzgrund. Zur Kontrolle der Zahlungsfähigkeit dienen die Controllinginstrumente Liquiditätsstatus (als Momentaufnahme) und Liquiditätsplan (Zukunftsbetrachtung) als Planungsinstrumente.

Die Überschuldung ist für alle juristischen Personen Insolvenzöffnungsgrund (vgl. § 19 (1) InsO). Sie ist auch für Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, Insolvenzgrund (vgl. § 19 (3) Satz 1 InsO). Dies gilt jedoch nicht, wenn „... die Fortführung des Unternehmens ... nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich“ ist. Das heißt, die Zahlungsfähigkeit gegeben ist.

Eine Überschuldung liegt generell vor, wenn das Vermögen des Schuldners die Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

Die Überschuldung muss festgestellt werden durch einen Überschuldungsstatus. Der Überschuldungsstatus ist eine Sonderbilanz mit eigenen Ansatz- und Bewertungsregeln. Eine vorliegende Handels- oder Steuerbilanz kann bestenfalls als Indiz einer Überschuldung angesehen werden. Die Überschuldungsprüfung orientiert sich am IDW-Standard IDW S 11 (seit 2015). Im Zusammenhang mit Sanierungen erfolgt die Überschuldungsprüfung i.d.R. im Rahmen von IDW S 6.

Erfahrungsgemäß kommt es eher zu einer Insolvenzantragstellung durch Zahlungsunfähigkeit als durch Überschuldung.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie bzw. der Flutkatastrophe vom Sommer 2021 kam bzw. kommt es zu Sonderregelungen bei der Insolvenzantragstellung. Auch deshalb ist im Vorfeld für eine solche Antragstellung eine Rechtsberatung dringend zu empfehlen.

CONTROLLING NEWS NR. 10/2021 erscheint am 15.10.2021 zum Thema **Beurteilen, Beurteilung, Beurteilungsgespräch.**